

AIPCR *Weltstrassenverband*

PIARC *World Road Association*



STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN NATIONAL KOMITEES

5. Mai 2004

Revidiert: Mai 2011

PRÄAMBEL

Der Weltstrassenverband (AIPCR/PIARC) verfolgt das allgemeine Ziel, die internationale Zusammenarbeit auszubauen und den Fortschritt im Bereich Strassenbau und Strassenverkehr zu fördern.

Das Schweizer Komitee des Weltstrassenverbandes ist eine politisch neutrale nationale Vereinigung ohne Gewinnabsicht, die ihre Ziele wie folgt erreichen will:

- Schaffung eines nationalen Forums für die Analyse und die Erörterung der Strassen- und Verkehrsfragen in ihrem umfassenden Sinn
- Förderung der Strassentechnologie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Sicherheit und Wirtschaftlichkeit
- Verbesserung des Wissenstransfers vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Nationales Komitee des Weltstrassenverbandes“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er wird in der Kurzform „AIPCR Schweiz“ bezeichnet.

²Der Sitz des Vereins „AIPCR Schweiz“ befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

¹Der Verein

- a) fördert das Interesse der Schweiz (u.a. Behörde, Fachgremien, Verbände, Hochschulen, usw.) für den Weltstrassenverband
- b) unterstützt die Organe des Weltstrassenverbandes in ihrer Arbeit
- c) organisiert nationale Kongresse und andere Zusammenkünfte
- d) erarbeitet und formuliert Vorschläge zu Händen des Weltstrassenverbandes
- e) überwacht und koordiniert die schweizerischen Mitglieder in den technischen Kommissionen des Weltstrassenverbandes
- f) koordiniert die Schweizer Teilnahme am Weltstrassenkongress
- g) verbreitet die Arbeitsergebnisse des Weltstrassenverbandes in der Schweiz.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Anteil der Mitgliederbeiträge des Weltstrassenverbandes
- c) Beiträgen von Sponsoren und Gönnern sowie anderen Zuwendungen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitgliederkategorien

¹Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Eidgenossenschaft
- Regionale Behörden (Kantone, Fürstentum Liechtenstein, Gemeinden)
- Kollektivmitglieder (z.B. Verbände, Firmen)
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder.

²Alle Mitglieder des AIPCR Schweiz sind gleichzeitig Mitglieder des Weltstrassenverbandes.

Artikel 5 Eintritt

¹Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.

²Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 Rechte und Pflichten

¹Alle Mitgliederkategorien haben in der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

²Jedes Mitglied erhält unentgeltlich die Fachzeitschrift des Weltstrassenverbandes.

³Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag. Dieser wird jährlich erhoben.

⁴Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Austritt

¹Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

²Austretende Mitglieder haben ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen.

³Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴Im Todesfall von Einzelmitgliedern oder durch die Auflösung von Organisationen erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Artikel 8 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann namentlich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Statuten und Reglemente des Weltstrassenverbandes und von AIPCR Schweiz verstösst oder das Ansehen des Weltstrassenverbandes oder von AIPCR Schweiz schädigt.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann über den Entscheid innert 14 Tage an die Hauptversammlung schriftlich rekurrieren; diese entscheidet endgültig.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

¹Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

²Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie geniessen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

ORGANISATION

Artikel 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Geschäftsstelle

Artikel 11 Die Hauptversammlung (HV)

¹Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche HV findet jährlich, normalerweise im Frühjahr statt.

²Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden, wenn der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

³Die schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor der HV; die Traktanden sind anzugeben.

⁴Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen; es ist Aufgabe des Vorstandes, sie zu traktandieren.

Artikel 12 Geschäfte der HV

¹Die HV

- a) wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- b) beschliesst über Statutenänderungen
- c) genehmigt das Protokoll der letzten HV, sowie die Berichte des Präsidenten und der Revisoren
- d) genehmigt die Jahresrechnung, setzt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget
- e) ernennt Ehrenmitglieder
- f) beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) entscheidet über die Auflösung des Vereins
- h) entscheidet über Rekursanträge bei Ausschlussverfahren

²Ordnungsgemäss eingeladene Hauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die HV kann mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Artikel 13 Der Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Die Schweizer Delegierten für den Weltstrassenverband sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand organisiert sich im Übrigen selber.

²Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können für eine zweite, wenn das Vereinsinteresse es erforderlich macht, ausnahmsweise für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, ist eine weitere Wiederwahl zulässig.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Der Vorstand kann namentlich für administrative Aufgaben Hilfspersonen beiziehen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen mit aussenstehenden Personen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 14 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) führt die laufenden Geschäfte
- c) vollzieht die HV-Beschlüsse
- d) sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- e) verwaltet ein Teil des Vermögens des Weltstrassenverbandes und das Vermögen des Vereins AIPCR Schweiz
- f) überwacht und koordiniert die Tätigkeiten in den technischen Komitees aus Schweizersicht
- g) zieht die Mitgliederbeiträge des Weltstrassenverbandes ein und sorgt für die Weiterleitung
- h) bestimmt und führt die Geschäftsstelle
- i) regelt die Unterschriftenkompetenz

Artikel 15 Die Revisoren

¹Zwei Revisoren prüfen Ende Vereinsjahr die Buchführung und legen der HV einen schriftlichen Bericht vor.

²Sie sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen.

³Die Revisoren können auch Fachleute beiziehen.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Revisoren können für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden.

Artikel 16 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Aufgaben des Vereins gemäss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Änderung der Statuten

Für Änderungen der Statuten braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. Mai 2004 in Brunnen genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

AIPCR National Komitee Schweiz

Der Präsident

Carlo Mariotta